1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Energieversorgung Kröpelin - Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Stadt Kröpelin für die Energieversorgung Kröpelin - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 01.12.2014

Aufgrund von § 68 KV M-V i.V.m. § 70 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin in Ihrer Sitzung am 07.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Energieversorgung Kröpelin – Anstalt des öffentlichen Rechts wird wie folgt geändert:

Artikel 1

a) Die Satzung für die Energieversorgung Kröpelin – Anstalt des öffentlichen Rechts wird wie folgt geändert: Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 43 KV M-V entsprechend.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Kröpelin unverzüglich zuzuleiten. Weiterhin ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt und der Wirtschafts- sowie der Finanzplan der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht werden. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln durch Internet, zu erreichen über den Link „Öffentliche Bekanntmachungen" über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4) Die Anstalt des öffentlichen Rechts haftet im Rahmen seines Vermögens.

(5) Die Regelungen des § 286 Abs. 4 und § 288 Handelsgesetzbuch im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

b) Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Energieversorgung Kröpelin – Anstalt öffentlichen Rechts tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de in Kraft.

Ausgefertigt am: 03.06.2020

Kröpelin, den 03.06.2020

Gutteck
Bürgermeister

STADT KRÖPELIN 1 LANDKREIS ROSTOCK

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Kröpelin, den 03.06.2020

Gutteck
Bürgermeister

STADT KRÖPELIN 1 LANDKREIS ROSTOCK